



*Jugend!*

**Die Zukunft  
gehört uns.**

AGENTUR  
FÜR ARBEIT

**Arbeitslos?  
Keine Panik!**

Tipps und  
Informationen

GEMEINSAM FÜR EIN  
**GUTES LEBEN**

# Arbeitslos? Keine Panik!

Arbeitslosigkeit kann jede/-n treffen, ältere Beschäftigte und junge, gut ausgebildete Fachkräfte und die weniger Qualifizierten.

Wer zum ersten Mal in Kontakt mit der Bundesagentur für Arbeit kommt, hat meist viele Fragen. Wie viel Arbeitslosengeld bekomme ich, für welchen Zeitraum, wie lange dauert es, bis ich einen neuen Job finde – das sind nur einige der Fragen, die vielen durch den Kopf gehen.

Diese Broschüre kann nicht jede Frage beantworten, aber sie ist ein Hilfsmittel für diejenigen, die zum ersten Mal Arbeitslosengeld beantragen. Sie bietet einen Überblick über alles Wichtige zum Thema Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II (Hartz IV) und allgemeine Tipps zum Umgang mit der Bundesagentur für Arbeit.

## **Die IG Metall hilft**

Die IG Metall-Verwaltungsstelle in deiner Nähe ist für dich da – auch wenn du gerade erwerbslos bist. Wenn du arbeitslos wirst, solltest du dich in jedem Fall an die IG Metall wenden. Wir bieten kostenlose Beratung und konkrete Hilfestellung in allen sozialrechtlichen Fragen, unterstützen dich bei der Antragstellung und prüfen im Zweifelsfalle deinen Bescheid.

Die nächste IG Metall-Verwaltungsstelle in deiner Nähe findest du im Internet unter: [www.igmetall.de](http://www.igmetall.de) unter dem Stichwort „Vor Ort“.

**Arbeitslosigkeit droht.  
Was nun?**

## **Rechtliches im Überblick**

### **Tarifliche Pflicht zur Übernahme**

Zum Teil sind die Arbeitgeber dazu verpflichtet, Auszubildende zu übernehmen. Das wurde von der IG Metall durchgesetzt und ist in unseren Tarifverträgen geregelt. Kläre deshalb zunächst mit deiner Jugend- und Auszubildendenvertretung, dem Betriebsrat bzw. mit der IG Metall, ob auch dein Ausbildungsbetrieb verpflichtet ist, dich weiter zu beschäftigen.

### **Arbeitslosigkeit droht: Was muss ich jetzt beachten?**

Wenn bereits vor Ausbildungsende feststeht, dass du nicht übernommen wirst, musst du dich spätestens drei Monate vor Ende der Ausbildung bei der Bundesagentur für Arbeit melden. Ist die Frist kürzer, musst du spätestens drei Tage nach Erhalt deiner schriftlichen Kündigung oder Nichtübernahmeerklärung zum Amt und dich arbeitslos melden. Versäumst du diese Fristen, kann dir für eine gewisse Zeit das Arbeitslosengeld gestrichen werden. Die zusätzliche Pflicht, sich frühzeitig arbeitssuchend melden zu müssen, gilt nicht bei einer betrieblichen Ausbildung, sondern nur bei einer außerbetrieblichen Ausbildung.



### **Ist meine Kündigung überhaupt rechtmäßig?**

Egal, ob es um Nicht-Übernahme oder eine Kündigung geht: Setz dich sofort mit deiner Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) oder dem Betriebsrat in Verbindung. Falls es in deinem Betrieb keine Interessenvertretung gibt, wende dich an deine IG Metall-Verwaltungsstelle. Dort bekommst du fachkundige Auskunft und – falls nötig – rechtliche Unterstützung. Wichtig ist, dass du schnell handelst. Wenn bestimmte Widerspruchsfristen abgelaufen sind, ist gegen die Kündigung/Nicht-Übernahme meist nichts mehr zu machen.

### **Wie hoch ist das Arbeitslosengeld I (ALG I) und wie lange wird es gezahlt?**

Das ALG I beträgt ca. 60 Prozent des letzten Nettoverdienstes, mit Kind 67 Prozent. Anspruch auf ALG I haben Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Du musst nicht am Stück beschäftigt gewesen sein, sondern es können beispielsweise auch drei mal vier Monate gewesen sein. Angerechnet werden auch andere Zeiten einer Versicherungspflicht, z. B. Mutterschutz oder Zivildienst. Entscheidend für die Dauer des ALG I-Bezugs ist, wie lange du insgesamt beschäftigt warst und dein Alter.

## Arbeitslosengeld I – alles Wichtige zum Thema

### Formales

Das Arbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung, auf die du Anspruch hast, wenn du lange genug in die Sozialversicherung eingezahlt hast. Ob und wie viel ALG I du erhältst, entscheidet der/die Sachbearbeiter/-in bei der Bundesagentur also nicht willkürlich, sondern auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften. Auch für dich gelten bestimmte Vorschriften und Regeln, von denen wir die wichtigsten hier kurz erläutern.

#### **Der Gang zum Amt:**

##### **Welche Papiere und Unterlagen brauche ich?**

Ganz wichtig: Bei deinem ersten Besuch bei der Arbeitsagentur solltest du auf jeden Fall deinen Personalausweis dabei haben.

Du erhältst verschiedene Formulare. Dort musst du eintragen, wie lange du die vergangenen fünf Jahre bei welchem Arbeitgeber beschäftigt warst. Neben dem Antrag auf Arbeitslosengeld bekommst du noch eine Arbeitsbescheinigung, die dein (ehemaliger) Arbeitgeber ausfüllen muss. Darin steht, warum die Beschäftigung endete und wie viel du verdient hast. Achte darauf, dass Weihnachts- oder Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen und Sachbezüge mit aufgeführt sind.



## Finanzielles

### **Selbst gekündigt? Wie lange ist die Sperrzeit?**

Wenn du selbst gekündigt hast oder fristlos wegen „arbeitsvertragswidrigem Verhalten“ gekündigt wurdest, bedeutet das in der Regel eine Sperrzeit von zwölf Wochen. Deshalb ist es sehr wichtig, was in der Arbeitsbescheinigung vermerkt ist.

### **Wann bekomme ich mein Geld?**

#### **Und bin ich weiter krankenversichert?**

Die Bearbeitung deines Antrags dauert ca. zwei Wochen, du erhältst aber nach Bewilligung dein Geld rückwirkend vom Tag der Arbeitslosigkeit an. Die Arbeitsagentur zahlt für dich die Krankenkassenbeiträge – deshalb musst du dort angeben, wo du krankenversichert bist.

### **Was ist eine Eingliederungsvereinbarung?**

Die Eingliederungsvereinbarung ist ein Vertrag zwischen dir und der Agentur für Arbeit. Dort stehen die Rechte und Pflichten, die beide Seiten bei der Arbeitssuche haben. Es wird zum einen geregelt, welche Hilfen dir das Amt bietet, zum anderen aber auch, welche Pflichten du bei der Arbeitssuche hast und welche Aktivitäten von dir erwartet werden – z. B. wie viele Bewerbungen du schreiben musst. Weitere Inhalte können evtl. Weiterbildungsmaßnahmen sein und rechtliche Belehrungen.

### **Was kann ich tun, wenn das Geld nicht reicht?**

Wenn dein ALG I nicht zum Leben reicht, kannst du versuchen, ergänzend Arbeitslosengeld II (Hartz IV) zu beantragen. Dabei solltest du einiges beachten: Wenn du noch zu Hause wohnst, wird das Einkommen deiner Eltern und Geschwister zu einem sogenannten Familieneinkommen zusammengerechnet. Liegt dieses über einem bestimmten Betrag, kann dein Antrag mit dem Hinweis abgelehnt werden, deine Familienangehörigen müssten dich finanziell unterstützen. Wenn du eine eigene Wohnung hast, wird dein Anspruch individuell berechnet. Du kannst dich dazu bei deiner IG Metall-Verwaltungsstelle beraten lassen, ab Seite 13 gibt es ebenfalls ausführlichere Hinweise zum Hartz IV-Bezug.

Du hast auch das Recht, dir Geld dazu zu verdienen. Hierbei ist Folgendes wichtig: Du musst jede Tätigkeit der Arbeitsagentur sofort melden! Deine wöchentliche Arbeitszeit muss weniger als 15 Stunden betragen – sonst giltst du nicht mehr als arbeitslos. Von deinem monatlichen Verdienst sind 165 Euro anrechnungsfrei, verdienst du mehr, wird dir ein entsprechender Betrag vom Arbeitslosengeld abgezogen. Achtung: Maßgebend ist hier nicht die Kalenderwoche (Mo – So), sondern die „Beschäftigungswoche“.

## Arbeitsvermittlung

### **Muss ich jedes Arbeitsangebot annehmen?**

Grundsätzlich ja. Wer eine von der Arbeitsagentur angebotene zumutbare Arbeit ablehnt oder nicht antritt, erhält eine Sperrzeit. Das gilt auch, wenn du durch dein Verhalten das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses verhinderst, indem du etwa zu einem Vorstellungsgespräch nicht erscheinst. Allerdings muss dich dein/-e Arbeitsvermittler/-in bei dem Stellenangebot für den Fall, dass du ablehnst, auf eine mögliche Sperrzeit hinweisen.

### **Kann ich auch unterhalb meiner Qualifikation vermittelt werden?**

Leider ja. Es gibt keinen Berufsschutz. Facharbeiter/-innen können auch in Hilfstätigkeiten vermittelt werden. Wenn du ein Stellenangebot unterhalb deiner Qualifikation angeboten bekommst, solltest du mit deinem Vermittler sprechen. Manchmal hilft es, noch einmal auf die eigenen Qualifikationen und Erfahrungen hinzuweisen. Bleibt dein/-e Arbeitsvermittler/-in bei dem Stellenangebot, musst du dich allerdings um die Arbeit bemühen.



### **Was ist eine Sperrzeit?**

Sperrzeit bedeutet: Du bekommst für eine gewisse Zeit kein Arbeitslosengeld.

### **Alternativen**

Wenn du überraschend deinen Job verlierst, gibt es natürlich auch noch Alternativen zur Arbeitslosigkeit. Du kannst dir eine Arbeit im Ausland suchen, du kannst einen weiteren Schulabschluss machen, als Au-pair arbeiten und und und...

## Arbeitslosengeld II \* – alles Wichtige zum Thema

### Formales

Wenn das ALG I abgelaufen ist und du bis dahin keine neue Stelle gefunden hast, kannst du Arbeitslosengeld II – das sogenannte Hartz IV – beantragen. Diese „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ sichert deinen Lebensunterhalt und soll dich gleichzeitig dabei unterstützen, möglichst schnell wieder einen neuen Arbeitsplatz zu finden. Deshalb ist der Bezug des ALG II auch an einige Auflagen gebunden.

Du erhältst das ALG II nicht automatisch nach Ende des ALG I-Bezugs, sondern musst es bei der zuständigen ARGE, dem Jobcenter oder deinem kommunalen Träger beantragen. Wer an deinem Wohnort für dich zuständig ist, erfährst du zum Beispiel im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de), bei der Arbeitsagentur oder bei deiner IG Metall-Verwaltungsstelle.

\* Hartz IV

## Finanzielles

### Wie viel ALG II steht mir zu?

Anders als beim ALG I wird das ALG II nicht nach deinem früheren Einkommen berechnet. Vielmehr gelten hier Pauschalen, die sogenannten Regelleistungen. Das ALG II ist auch keine individuelle Leistung für den Arbeitslosen. Wenn du nicht alleine lebst, wird dein Anspruch mit dem deiner Familie oder deines Partners (Bedarfsgemeinschaft) zusammen berechnet. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören der im Haushalt lebende Partner (Ehepartner oder eingetragene Lebenspartnerschaften oder „Personen, die füreinander eintreten“) und unter 25-jährige, unverheiratete Kinder.



### Und wie hoch ist das ALG II nun genau?

Diese Frage lässt sich pauschal nicht beantworten. Wie viel ALG II du erhältst, hängt davon ab, ob du alleine lebst oder mit anderen zusammen, wie alt die Personen sind, ob du ein Kind hast, wie hoch deine Miete ist und vielen weiteren Faktoren.

Grundsätzlich gilt: Alleinstehende Erwachsene erhalten 359 Euro. Davon musst Du Lebensmittel bezahlen, Telefon- und Handy-Kosten sowie Kleidung, Kino, Kosmetik etc. Neben dieser Regelleistung werden auch die tatsächlichen Kosten für Miete und Heizung gezahlt, soweit sie angemessen sind. Die Kommunen legen jeweils vor Ort die Obergrenzen für die Wohnungskosten fest.

## Arbeitsvermittlung

### **Die Eingliederungsvereinbarung:**

#### **Was ist anders als bei ALG I?**

Grundsätzlich gilt hier das Gleiche wie beim Bezug von ALG I. Allerdings sind die Anforderungen, die vom Jobcenter/der ARGE an dich gestellt werden, eventuell höher. In der Eingliederungsvereinbarung werden die „Hilfsangebote“ des Amtes und deine Pflichten festgelegt. Die Auflagen aus einer abgeschlossenen Vereinbarung sind für dich bindend. Bei Verstößen wird die Regelleistung um 30 Prozent gekürzt (für Alleinstehende: minus 108 Euro).

#### **Welche Arbeit ist zumutbar?**

Grundsätzlich gilt jede Arbeit und jede Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit als zumutbar – auch die Vermittlung in Leiharbeit. Einen Anspruch, einen bestimmten Mindestverdienst zu erzielen, wie ihn ALG I-Beziehende haben, gibt es nicht. Es gibt allerdings einige Ausnahmen von diesem Grundsatz. Nicht zumutbar ist beispielsweise eine Arbeit, zu der man körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist. Ebenso gilt eine Arbeit als unzumutbar, wenn sie die Erziehung eines Kindes gefährdet. Die Ausübung einer Arbeit kann auch unzumutbar sein, wenn sie mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar ist und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.



Wer eine angebotene zumutbare Arbeit ablehnt oder nicht antritt, bekommt die Regelleistung um 30 Prozent gekürzt. Für unter 25-Jährige und im Wiederholungsfall gelten sogar noch härtere Strafen.

**Besondere „Eingliederungshilfen“ für unter 25-Jährige** Arbeitgeber können einen Zuschuss von bis zu 500 Euro monatlich erhalten, wenn sie eine/-n unter 25-Jährige/-n einstellen, der/die mindestens sechs Monate arbeitslos war (Eingliederungszuschuss nach § 421 p SGB III). Es kann sinnvoll sein, bei eigenen Bewerbungen oder im Vorstellungsgespräch auf diese Förderung hinzuweisen. Das solltest du vorab mit deinem Vermittler abklären!

Wenn du bereits ausbildungsbegleitende Hilfen (abH, z. B. Stütz- oder Nachhilfeunterricht, sozialpädagogische Hilfen) bekommen hast, dann können diese die ersten sechs Monate über das Ende der Ausbildung hinaus fortgeführt werden (Übergangshilfen nach § 241 Abs. 3 SGB III).

Ähnliche Hilfen sind auch erstmalig als „Starthilfe“ bei Aufnahme einer Arbeit möglich (Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen nach § 246 a–d SGB III).

## Tipps zum Umgang mit der Arbeitsagentur

### Formales

#### **Nachweise und Belege**

Oftmals verlangt die Arbeitsagentur, erforderliche Schriftstücke beizubringen. Dann solltest du das Original mitnehmen und vorlegen. Falls für die weitere Bearbeitung ein Schriftstück bei der Arbeitsagentur bleiben muss, kann sich dein/-e Sachbearbeiter/-in eine Kopie machen. Für solche Kopien darf das Amt kein Geld von dir verlangen.

#### **Nichts vorschnell unterschreiben**

Du hast immer Bedenkzeit. Deshalb solltest du bei der Arbeitsagentur nichts vorschnell und unüberlegt unterschreiben. Wenn du dir unsicher bist und die Folgen deiner Unterschrift nicht überblicken kannst, dann bitte um Bedenkzeit und lass dich zwischenzeitlich von deiner Gewerkschaft oder einer unabhängigen Beratungsstelle beraten. Das ist vor allem wichtig, wenn die Agentur mit dir eine Eingliederungsvereinbarung abschließen will.



### **Rechte und Möglichkeiten kennen, eigene Vorschläge „mitbringen“**

Mach dir selbst Gedanken, in welchem Bereich du die größten Beschäftigungschancen für dich siehst, auf welchem Gebiet du dich qualifizieren oder fortbilden willst. Informiere dich und lass dich beraten, welche Fördermöglichkeiten und Hilfen es gibt. Wer mit eigenen Vorschlägen und Ideen zum Vermittler kommt, kann konkreter nachfragen und wird auch eher unterstützt.

### **Nach Jobs recherchieren, das BIZ nutzen**

Du solltest nicht abwarten, dass deine Vermittlerin/dein Vermittler dir eine Stelle anbietet, sondern auch selbst aktiv nach freien Stellen suchen. Informiere dich, an welchem Wochentag der Stellenmarkt in deiner regionalen Tageszeitung erscheint, lege Suchaufträge in den gängigen Internetportalen an und nutze auch das Berufsinformationszentrum (BIZ) deiner Arbeitsagentur. Dort stehen dir kostenlos Computer zur Verfügung und du kannst auf die Stellendatenbank der Arbeitsagentur zugreifen.

Jobs findest du z. B. hier:

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

[www.monster.de](http://www.monster.de)

[www.stepstone.de](http://www.stepstone.de)

[www.jobscout24.de](http://www.jobscout24.de)

### **Der Ton macht die Musik**

Viele Erwerbslose sind früher oder später „vom Amt“ enttäuscht und fühlen sich ungerecht behandelt. Vor allem bei Hartz IV treten häufig Konflikte auf. Bei allem berechtigten Ärger solltest du bedenken: Die Probleme auf dem Amt sind oftmals nicht von den dortigen Beschäftigten verschuldet, sondern sie haben tiefergehende Ursachen: Die Politik hat im Zuge diverser Arbeitsmarktreflexionen die Rechte Erwerbsloser in den letzten Jahren deutlich eingeschränkt. Hinzu kommen Probleme der zuständigen Ämter: Interne Vorgaben zulasten von Erwerbslosen, eine unzureichende Personalausstattung und zu hohe Fallzahlen sowie unzureichende Qualifizierungsmaßnahmen für die Beschäftigten.

Deshalb immer daran denken: In aller Regel wirst du auf dem Amt mehr erreichen, wenn du dich an die alte Regel hältst „Der Ton macht die Musik“. Tritt bestimmt und entschieden in der Sache, aber freundlich im Ton auf.

## Im Streitfall

### Wenn nichts mehr geht – Widerspruch und Klage

Viele Arbeitslose vertrauen darauf, dass ihre Bescheide korrekt sind. Aber leider sind die Bescheide häufig fehlerhaft oder sogar rechtswidrig. Das zeigt die hohe Erfolgsquote von Widersprüchen und Klagen, mit denen sich Leistungsberechtigte gegen Entscheidungen „ihres Amtes“ durchgesetzt haben.

Wenn du Zweifel hast, solltest du den Bescheid des Amtes also nicht einfach so hinnehmen. Als IG Metall-Mitglied kannst du dich an deine Gewerkschaft wenden – oder an eine unabhängige Beratungsstelle für Arbeitslose. Dort kann geklärt werden, ob ein rechtlicher Weg Aussicht auf Erfolg hat. Die Gerichte haben schon vielen Klägerinnen und Klägern Recht gegeben.

Sollte es zu einer Klage vor dem Sozialgericht kommen, ist wichtig zu wissen: Das Gerichtsverfahren ist kostenlos und ziemlich bürgerfreundlich. Und als Mitglied der IG Metall erhältst du von deiner Gewerkschaft kostenlosen Rechtsschutz. Denn der gewerkschaftliche Rechtsschutz gilt nicht nur bei Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber, sondern auch im Streitfall mit der Arbeitsagentur.



### Akteneinsicht

Manchmal ist es wichtig zu wissen, was in der Akte der Arbeitsagentur über einen selbst vermerkt ist. Du hast das Recht, Einsicht in deine Akte zu bekommen und kannst dir wichtige Texte daraus abschreiben (§ 25 SGB X). Du kannst auch Kopien von Unterlagen aus deiner Akte machen lassen. Das kann sich die Arbeitsagentur aber von dir bezahlen lassen. Das Einsichtsrecht gilt auch für alle Dienst-anweisungen, die bei Entscheidungen in deinem Fall angewendet wurden.

### Recht auf einen schriftlichen Bescheid

Wenn du das verlangst, muss die Arbeitsagentur dir über jede ihrer Entscheidungen einen schriftlichen Bescheid aushändigen.

Ein schriftlicher Bescheid hat mehrere Vorteile: Auf ihn kannst du dich berufen, während du eine mündliche Zusage im Zweifelsfall nicht beweisen kannst. Die Agentur trifft ihre Entscheidung sicherlich auch sorgfältiger, wenn sie diese schriftlich begründen muss. Und wenn du mit einer Entscheidung nicht einverstanden bist, kannst du dich gegen einen schriftlichen Bescheid auch besser mit Widerspruch und Klage wehren.



### **Beratungs- und Aufklärungspflicht**

Ämter haben eine Beratungs- und Aufklärungspflicht. Du hast also Anspruch auf eine umfassende Beratung. Beratung bedeutet die Vermittlung aller erforderlichen Kenntnisse, die notwendig sind, um seine Rechte und Pflichten wahrnehmen zu können. Häufig verweisen die Vermittler nur auf die Merkblätter der Agentur für Arbeit. Diese reichen jedoch oft nicht aus, wenn es um schwierige Sachverhalte oder spezielle Fragen geht. Wenn du nachweislich vom Amt falsch beraten worden bist und dir daraus ein Nachteil entstanden ist, dann muss das Amt seinen Fehler wieder gutmachen. Bei solchen Problemen solltest du unbedingt eine Beratungsstelle aufsuchen.

Wichtig ist: Die Beratungspflicht der Arbeitsagenturen und Jobcenter kann eine Beratung durch eine unabhängige Einrichtung nicht ersetzen!

### **Wenn du Recht hast, sollst du's auch bekommen – die IG Metall hilft**

Bei Streitigkeiten und Auseinandersetzungen mit der Arbeitsagentur oder anderen Ämtern wende dich an deine IG Metall. Hier bekommst du Unterstützung und sachkundige Beratung. Und wenn es hart auf hart kommt auch kostenlose Prozessvertretung. Denn als IG Metall-Mitglied bist du rechtsschutzversichert – vorausgesetzt, du zahlst regelmäßig deinen Monatsbeitrag. Wenn du arbeitslos bist, sind das monatlich 1,53 Euro.



## Impressum

### *Herausgeber*

IG Metall Vorstand  
Ressort Jugendarbeit und -politik  
Wilhelm-Leuschner-Straße 79  
60329 Frankfurt am Main

### *Text und Gestaltung*

kp works. Berlin  
Unter Verwendung von Texten der  
Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher  
Arbeitslosengruppen (KOS)

### *Fotografie*

photocase / *Titel* KONG, S. 4 shnipestar,  
S. 8 maria\_a, S. 11 leicagirl, S. 15 AllzweckJack,  
S. 23 Blackfish, S. 24 chhmz, S. 26 fmatte  
Fotolia / S. 17 Martina Berg, S. 20 FotoLyriX

### *Lithografie*

bildpunkt Berlin

### *Druck*

apm AG, Darmstadt

Oktober 2010

